gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : gigazyme®

Eindeutiger : 0QP1-X0MA-S00Q-Y5MQ

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Reinigungsmittel

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant : Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person/Ansprechpartner Application Specialists +49 (0)40/ 521 00 666 AD@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Carechem 24 International: 0800 000 7801 (Gebührenfrei)

Carechem 24 International: +49 89 220 61012

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung. Sensibilisierung durch Hautkontakt, H317: Kann allergische Hautreaktionen

Kategorie 1 verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Kennzeichnung

Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit

Charakterisierung ungefährlichen Beimengungen.

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
-	EG-Nr.		(% w/w)
	INDEX-Nr.		, ,
	Registrierungsnumme		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme® Version

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

	r		
Ethanol	64-17-5 200-578-6 603-002-00-5 01-2119457610-43- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10
Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert	111905-53-4	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 300,03 mg/kg	>= 2,5 - < 10
Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran- oxiran Polymer, Monomethylether	113089-47-7	Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	>= 2,5 - < 10
Natrium-p-cumolsulfonat	15763-76-5 239-854-6 01-2119489411-37- XXXX	Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 0,0036 - < 0,025
		Spezifische Konzentrationsgrenz	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

werte
Skin Sens. 1; H317
>= 0,0036 %

Schätzwert Akuter
Toxizität

Akute orale Toxizität:
490 mg/kg

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Vorsorglich Wasser trinken.

Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Symptomatische Behandlung.

Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver

Kohlendioxid (CO2) Wassersprühstrahl

Schaum

Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Gefährliche

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

Verbrennungsprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät Besondere

Keine Information verfügbar.

Schutzausrüstung für die tragen.

Brandbekämpfung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vorsichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Reinigungsverfahren

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel,

Sägemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Angesetzte Gebrauchslösung unverzüglich verwenden - Nicht

Umgang lagern.

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Nicht bei

Lagerräume und Behälter Temperaturen über 30 °C aufbewahren.

Weitere Angaben zu Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung Lagerbedingungen schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene

Lagerungstemperatur: -5 - 25°C

Keine besonders zu erwähnenden Stoffe. Zusammenlagerungshinweise:

Z40000277 ZSDB_P_DE DE 0088104758

Seite 5/26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage
		Exposition)	Parameter	
Ethanol	64-17-5	AGW	200 ppm	DE TRGS
			380 mg/m3	900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung			
	des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht			
	befürchtet zu	werden		

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Anwendungsb	Expositionsweg	Mögliche	Wert
	ereich	е	Gesundheitsschäden	
Ethanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1900 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	343 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	950 mg/m3
Natrium-p- cumolsulfonat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	191 mg/kg
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	0,096 mg/cm2
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	37,4 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Ethanol	Süßwasser	0,96 mg/l
	Meerwasser	0,79 mg/l
	Süßwassersediment	3,6 mg/kg
	Boden	0,63 mg/kg
	Meeressediment	2,9 mg/kg
	Abwasserkläranlage	580 mg/l
Natrium-p-cumolsulfonat	Süßwasser	0,1 mg/l
	Meerwasser	0,01 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwassersediment	0,372 mg/kg
	Meeressediment	0,0372 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Ш Boden 0,016 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Handschutz Richtlinie Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B.

> Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit

gleichen Schutzwirkungen.

Haut- und Körperschutz

Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Atemschutz Schutzmaßnahmen Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe blau

Geruch nach Alkohol

Geruchsschwelle nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt < -5 °C

Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur

Siedepunkt/Siedebereich ca. 90 °C

Entzündlichkeit Unterstützt die Verbrennung nicht.

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Flammpunkt 44 °C

Methode: DIN EN ISO 13736

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Zündtemperatur : Nicht anwendbar

pH-Wert : 5,5 - 8 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch : ca. 4 mPa*s

Methode: ISO 3219

Viskosität, kinematisch : nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : $> 100 \text{ g/l} (20 ^{\circ}\text{C})$

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck : ca. 50 hPa (20 °C)

Dichte : ca. 1,00 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Nachhaltige Brennbarkeit : Erhält Brennbarkeit aufrecht: nein

Messverfahren: Übertragungsgrundsatz "Im Wesentlichen

ähnliche Gemische".

Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG)

1272/2008 eingestuft.

Metallkorrosionsrate : < 6,25 mm/a

Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Verdampfungsgeschwindigkei : Keine Daten verfügbar

t

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Normalerweise keine zu erwarten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Niemals Konzentrate direkt miteinander mischen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.470 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): 124,7 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 300 - 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 - 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Natrium-p-cumolsulfonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, männlich und weiblich): 490 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : LD0 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Schwache Hautreizung

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Hautreizung

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : leichte Reizung

Anmerkungen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Art des Testes : Maximierungstest
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Natrium-p-cumolsulfonat:

Art des Testes : Buehler Test
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Expositionswege : Hautkontakt Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben

Bewertung keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Keimzell-Mutagenität- : Versuche zeigten erbgutverändernde Wirkungen an

Bewertung Bakterienkulturen., Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Natrium-p-cumolsulfonat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mutagenität (Salmonella typhimurium -

Rückmutationsversuch)

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Spezies: Maus Applikationsweg: Oral

Anmerkungen: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- : Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Bewertung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Bakterien

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Testsystem: Lymphomzellen von Mäusen

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Testsystem: menschliche Lymphozyten

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Spezies: Ratte (männlich)

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 486

Anmerkungen: negativ

Spezies: Maus (männlich und weiblich)

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Anmerkungen: negativ

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte Expositionszeit : 2 Jahre

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : Keine vermehrte Tumorbildung beobachtet

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Effekte auf die : Spezies: Ratte Fötusentwicklung : Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 5.200 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Entwicklungsschädigung: NOAEL: 5.200 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Reproduktionstoxizität -

: Tierversuche zeigten erbgutverändernde und

Bewertung

fruchtschädigende Wirkungen.

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Reproduktionstoxizität - : Keine Daten verfügbar

Bewertung

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Reproduktionstoxizität - : Keine Daten verfügbar

Bewertung

Natrium-p-cumolsulfonat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 300 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 1.000 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Methode: OECD Prüfrichtlinie 421

Effekte auf die : Spezies: Ratte

Fötusentwicklung Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 936 mg/kg

Körpergewicht

Teratogenität: NOAEL: 936 mg/kg Körpergewicht/Tag

Reproduktionstoxizität - : Test wissenschaftlich nicht gerechtfertigt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Bewertung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, weiblich

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 112 mg/kg

Körpergewicht

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 56,6 mg/kg Körpergewicht Allgemeine Toxizität F2: NOAEL: 56,6 mg/kg Körpergewicht

Methode: OPPTS 870.3800

Ergebnis: negativ

Effekte auf die : Spezies: Ratte, weiblich Fötusentwicklung : Applikationsweg: Oral

Entwicklungsschädigung: NOAEL: 112 mg/kg Körpergewicht

Methode: OPPTS 870.3800

Ergebnis: negativ

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht

ausreichend sind für eine Einstufung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Spezies : Ratte

NOAEL : 1.730 mg/kg LOAEL : 3.160 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 90 d

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte NOAEL : 763 mg/kg

Applikationsweg : Oral

Zielorgane : Herz-Kreislauf-System Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Spezies: RatteNOAEL: 60 mg/kgApplikationsweg: HautExpositionszeit: 2 Jahre

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Zielorgane : Haut

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 150 mg/kg Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 28 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 407 Anmerkungen : Subakute Toxizität

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 69 mg/kg Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 90 Tage

Methode : Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

> gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 8.140 mg/l Toxizität gegenüber Fischen :

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber

Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 5.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

: EC50 (Chlorella vulgaris (Süßwasseralge)): 275 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Leuciscus idus): > 1 - 10 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,1 - < 1,0

Daphnien und anderen mg/l

wirbellosen Wassertieren Expositionszeit: 48 h

> Art des Testes: semistatischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

Toxizität gegenüber NOEC: > 0.1 - 1 mg/lDaphnien und anderen Expositionszeit: 21 d

wirbellosen Wassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

(Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

П

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Leuciscus idus): > 1 - < 10 mg/l

> Expositionszeit: 96 h Methode: DIN 38412

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna): > 0,1 - < 1 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von

Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)): > 0.1 Toxizität gegenüber

Algen/Wasserpflanzen -<1 mg/l

Expositionszeit: 96 h Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von

Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

EC10 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)): > 0,1

-<1 mg/l

1

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

(Chronische Toxizität)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

ma/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren

Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss): 2,15 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna): 2,9 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Toxizität gegenüber : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,11 mg/l

Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige

Grünalge)): 0,0403 mg/l Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

Toxizität bei

EC50 (Belebtschlamm): 12,8 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 3 h

1

1

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

M-Faktor (Chronische :

aquatische Toxizität)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 70 %

Expositionszeit: 5 d

Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 90 - 100 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 84/449 C5

Natrium-p-cumolsulfonat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser Abbau-Halbwertszeit: 2 - 3 d (12 °C)

Anmerkungen: Flussmündung

Abbau-Halbwertszeit: 5 - 12 d (12 °C)

Anmerkungen: Meerwasser

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Bioakkumulation Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -0,14

Methode: Berechneter Wert

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer,

Monomethylether:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Anreicherung in Wasserorganismen ist

unwahrscheinlich.

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bioakkumulation Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Bioakkumulation Spezies: Fisch

> Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,62 Methode: OECD Prüfrichtlinie 305

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 0,7 (20 °C)

Octanol/Wasser

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, A.8

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Mobilität Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Mobilität Anmerkungen: Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr.

entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung

zuführen.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt

: AVV 070601*

Abfallschlüssel für das ungebrauchte

Produkt(Gruppe)

: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Nicht klassifiziert als 'selbstunterhaltend verbrennend', im

Sinne der Transportvorschriften.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

Nummer in der Liste 75: Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der : Nicht anwendbar

Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:

5.2.5: Organische Stoffe:5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:

5.2.7.1.1: Formaldehyd: 5.2.7.1.1: Fasern:

5.2.7.1.2: Keimzellmutagene Stoffe:5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:

5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und

hochtoxische organische Stoffe:

Flüchtige organische

Verbindungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 18,99 %

Verordnung (EC) Nr. 648/2004, in der jeweils

gültigen Form

5 - < 15%: Nichtionische Tenside

< 5%: Anionische Tenside

Sonstige Verbindungen: Enzyme

Sonstige Vorschriften:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-

oxiran Polymer, Monomethylether

Natrium-p-cumolsulfonat

2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Selbstbeschleunigende Schienenverkehr: SADT Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen: TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode
Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

07.00 12.02.2025

Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.